

RS Vwgh 2006/5/24 2003/04/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §8;

GewO 1994 §355;

GewO 1994 §74 Abs2 Z3;

GewO 1994 §77 Abs1;

Rechtssatz

Den Nachbarn steht ein isoliertes Recht auf Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung nach§ 74 Abs. 2 Z 3 GewO 1994, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung, nicht zu (idS zu § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 E vom 30.6.2004, Zi. 2002/04/0072, mwN). Das Schutzinteresse des§ 74 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 ist vielmehr von der Behörde von Amts wegen zu wahren, wobei der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (lediglich) ein Anhörungsrecht zukommt.

Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040159.X02

Im RIS seit

27.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>